



# GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30  
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3  
[gemeinde@oberlienz.at](mailto:gemeinde@oberlienz.at)  
[www.sonnendoerfer.at](http://www.sonnendoerfer.at)  
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

## KUNDMACHUNG

über die bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.05.2024 gefassten Beschlüsse:

Zu TOP 3e.

### Antrag auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Egartner).

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 zu Tagesordnungspunkt 3e gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2024, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberlienz für den Bereich des Gst. 499 KG Oberdrum (Plan-Nr. 12) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Oberlienz vor:

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 499 KG 85024 Oberdrum von derzeit baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 20 („W 20“) bzw. von derzeit Freihaltfläche Landschaftsbild (FA) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen mit Zähler Nr. 42 („W 42“).**

Die Beschreibung des Konzeptplans lautet wie folgt:

**W 42**

*Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Wohnen. Vorgesehen wird Einzelhausbebauung. Durch Grundtäusche wird eine, für eine bauliche Entwicklung zweckmäßige Grundstücksstruktur geschaffen. Basis stellt die Bebauungsstudie von archMAYR<sup>ro</sup>, Var. 2a/2021 vom 19.7.2021, ÜA 21.06.2022 dar, auf der Bebauungsstudie Var. 1/2023 vom 23.5.2023, ÜA 22.04.2024 sowie in weiterer Folge der Teilungsplan von Vermessung Rohracher G-ZI. 2228/2022, Filename 2228/22G vom 22.3.2024 aufbauen. In der Bebauungsstudie Var. 2a/2021 ist auch die langfristige Erweiterung des Siedlungsbereichs Richtung Osten eingeplant, abhängig vom Bedarf. In einer privatrechtlichen Vereinbarung werden die Bedingungen für die Aufschließung sowie die Vergabe der Bauplätze zu sozial verträglichen Preisen geregelt. Es wird Bebauungsplanpflicht festgelegt. Dies wird mit den Zielen begründet, für die bergseitig erschlossenen Bauplätze eine Höhenlage festzulegen, damit Garagen oder Carports an der Grundgrenze situiert und damit eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung sichergestellt werden kann und Festlegungen für talseitige Geländeänderungen im Sinne des Orts- und Straßenbildes.*

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Erläuterungsbericht, liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.sonnendoerfer.at/oberlienz](http://www.sonnendoerfer.at/oberlienz) einzusehen. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberlienz unter <http://www.sonnendoerfer.at/oberlienz> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Oberlienz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberlienz:  
Markus Stotter, BA e.h.



angeschlagen am: 17.05.2024  
abgenommen am: 17.06.2024